EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2008/0140(CNS)

11.2.2009

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Donata Gottardi

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ***oder*** der sexuellen Ausrichtung	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***,*** der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. ***In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.***	(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere ***in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates, insbesondere in den Artikeln 9 und 10, und*** in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union***, insbesondere in den Artikeln 10, 12 Absatz 2, 21 und 26,*** verankert sind.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 haben das Weiterbestehen von Diskriminierung, aber auch die Vorzüge der Vielfalt deutlich gemacht.	(4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 haben das Weiterbestehen von ***unmittelbarer und mittelbarer, mehrfacher*** Diskriminierung ***und von Diskriminierung durch Assoziation***, aber auch die Vorzüge der Vielfalt deutlich gemacht.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag ***drei Rechtsinstrumente*** erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. *Diese* ***Instrumente*** *haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht.* Insbesondere wird mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs	(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag ***ein Richtlinienpaket*** erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. *Diese* ***Richtlinien*** *haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht.* Insbesondere wird mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs

betrifft.

betrifft.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag drei Rechtsinstrumente erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Insbesondere wird mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs betrifft.	(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag drei Rechtsinstrumente erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. Insbesondere wird mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs betrifft.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu	(9) Daher sollte ***unmittelbare und mittelbare, mehrfache*** Diskriminierung ***und Diskriminierung durch Assoziation*** aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes

und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ***einschließlich*** Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit ***Behinderungen*** zu den erfassten Bereichen.	gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ***wie z.B.*** Wohnraum ***und Transport sowie Vereinigungen***. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit ***einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung oder mit einer Kombination dieser besonderen Merkmale und für Personen, die mit diesen Personen in Beziehung stehen,*** zu den erfassten Bereichen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Diese Richtlinie sollte die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheitswesen unberührt lassen. Ebenso sollten die grundlegende Rolle und der breite Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei Bereitstellung, Inauftraggabe und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unberührt bleiben.	(11) ***Ziel dieser Richtlinie ist es, Diskriminierungen zu bekämpfen und Prozesse der Eingliederung und Integration zu fördern.*** Diese Richtlinie sollte die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheitswesen unberührt lassen. Ebenso sollten die grundlegende Rolle und der breite Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei Bereitstellung, Inauftraggabe und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unberührt bleiben.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu verstehen.	(12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare, ***mehrfache*** Diskriminierung ***oder Diskriminierung durch Assoziation***, Belästigung, ***sexuelle Belästigung,*** Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu verstehen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Eine Diskriminierung kann aufgrund dessen vorliegen, dass eine Person eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung oder eine Kombination hiervon hat, sowie aufgrund dessen, dass angenommen wird, dass eine Person oder ein Person, mit der letztere in Beziehung steht oder mutmaßlich in Beziehung steht, eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung	(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung

ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.	ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung ***und Diskriminierung durch Assoziation*** sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, sollte den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten obliegen. In diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, dass mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen ist.	(14) Die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare, ***mehrfache*** Diskriminierung ***und eine Diskriminierung durch Assoziation*** schließen lassen, sollte den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen***, dem Europäischen Gerichtshofs*** oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten obliegen. In diesen einzelstaatlichen Vorschriften kann insbesondere vorgesehen sein, dass mittelbare Diskriminierung mit allen Mitteln, einschließlich statistischer Beweise, festzustellen ist.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten ***nur***

als diskriminierend angesehen werden, ***wenn*** nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung zentrale Faktoren handelt.	***in den Fällen*** nicht als diskriminierend angesehen werden, ***in denen*** nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung zentrale Faktoren handelt ***und dass sie nicht zu unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Unterschieden in der Behandlung führen***.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.	***entfällt***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens ***und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen***, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. ***Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.*** Unberührt bleibt ***auch*** der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Unberührt ***von dieser Richtlinie*** bleibt der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung. ***Diese Richtlinie findet auch Anwendung auf die faktischen Partnerschaften und die zivilrechtlichen Partnerschaften, falls sie in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten anerkannt sind, und auf die sich daraus***

sowie der Bildung.	***ergebenden Sozialleistungen.***

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.	(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen***, unter der Voraussetzung, dass diese notwendig und verhältnismäßig ist und keine Verletzung des Rechts auf Bildung darstellt***. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten	(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten

nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. ***In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.***

nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen***, Personen, die sie betreuen oder in Beziehung zu ihnen stehen*** ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. ***Auf die gleiche Art und Weise ist es im Zusammenhang mit dem Alter notwendig, einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang mittels geeigneter Maßnahmen zu gewährleisten, einschließlich der Beseitigung physischer Hindernisse, insbesondere in öffentlichen Gebäuden und in den öffentlichen Verkehrsmitteln, und zwar auch für Minderjährige und ältere Menschen und ihre Betreuungspersonen.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für ***eine Gruppe von*** Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. ***Durch solche*** Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung,	(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***oder mit einer Kombination dieser besonderen Merkmale und für zu diesen Personen in Beziehung stehenden Personen*** verhindern oder ausgleichen sollen. ***Diese Maßnahmen können flankiert werden***

einer bestimmten Altersgruppe ***oder*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***zugelassen werden***, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.	***durch Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit, die dem Gleichstellungsaspekt und positiven Maßnahmen mit dem Ziel Rechnung tragen, den spezifischen Bedürfnissen von Personen oder Personengruppen gerecht zu werden, die aufgrund ihrer Merkmale Strukturen, Dienstleistungen und Hilfe benötigen, die für andere Personen nicht notwendig sind. Solche*** Maßnahmen ***begleiten die Schaffung von unabhängigen*** Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe***,*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts***, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters ***oder*** ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.	(23) Opfer von ***unmittelbarer und mittelbarer, mehrfacher*** Diskriminierung ***und von Diskriminierung durch Assoziation*** aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters***,*** ihrer sexuellen Ausrichtung ***oder ihres Geschlechts*** sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der ***Beweislast*** auf die beklagte Partei erfolgen***, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden***. ***Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die klagende Partei einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.***	(24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der ***Beibringung ausreichender Beweise*** auf die beklagte Partei erfolgen. ***Die Mitgliedstaaten können günstigere Vorschriften für die klagenden Parteien festlegen.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Der Rat hat in seiner Entschließung zu den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) dazu aufgerufen, die Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen, die diskriminierungsgefährdete Personen vertreten, die Sozialpartner und andere interessierte Kreise in vollem Umfang in die Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubinden.	(26) Der Rat hat in seiner Entschließung zu den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) dazu aufgerufen, die Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen, die diskriminierungsgefährdete Personen vertreten, die Sozialpartner und andere interessierte Kreise in vollem Umfang in die Entwicklung von Strategien und Programmen zur Verhütung von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einzubinden. ***Zu diesem Zweck sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen***

	Bestimmungen und die bereits in diesem Bereich geltenden Bestimmungen der Öffentlichkeit und den betroffenen Personen – mit Informations- und Pressekampagnen auch zur Beseitigung der Stereotypen – in geeigneter, angemessener und zugänglicher Form (wie z.B. Zeichensprache oder spezifische Webseiten für Sehbehinderte) zur Kenntnis gebracht werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung aus den in der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründen verstärkt würde, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere unabhängige Stellen gäbe, die für die Analyse der mit Diskriminierung verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote für die Opfer zuständig wäre.	(27) Die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung aus den in der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründen verstärkt würde, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere unabhängige***, je nach Diskriminierungsfaktoren unterschiedliche,*** Stellen gäbe, die für die Analyse der mit Diskriminierung verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen***, die Gewährleistung von Informationen und Schulung*** und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote für die Opfer zuständig wäre ***bzw. wären, und zwar auch in den Fällen von Mehrfachdiskriminierung, so dass die Person, die sich als Opfer einer Mehrfachdiskriminierung ansieht, wählen kann, an welche Stelle sie sich wendet – auch um sie mit der Verteidigung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu beauftragen***.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten vorsehen.	(29) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten vorsehen***, die auch zur Beendigung des diskriminierenden Verhaltens und zur Beseitigung der Auswirkungen führen***.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ***oder*** der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.	Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung***, einschließlich der Mehrfachdiskriminierung und der Diskriminierung durch Assoziation,*** aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***,*** der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Begründung

In Anbetracht der Tatsache, dass der geschlechtsspezifische Aspekt auf alle Diskriminierungsgründe zutrifft, ist es notwendig, den Tatbestand der Mehrfachdiskriminierung und den Tatbestand der Diskriminierung durch Assoziation, der vor allem Frauen betrifft, einzuführen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare ***oder*** mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.	1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare***,*** mittelbare***, mehrfache*** Diskriminierung ***und Diskriminierung durch Assoziation*** wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

Begründung

Es ist notwendig, den Begriff der Mehrfachdiskriminierung und der Diskriminierung durch Assoziation einzuführen, um wirksam gegen die Fälle vorgehen zu können, in denen zwei oder mehrere Formen der Diskriminierung zusammenkommen und das Opfer in eine äußerst verletzliche und schwierige Lage bei der Beschreitung des Rechtswegs gebracht wird.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;	a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines ***oder mehrerer*** der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

Begründung

Der im Folgenden definierte Begriff der Mehrfachdiskriminierung sollte bereits ab der unmittelbaren Diskriminierung eingeführt werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter ***oder*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.	b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter***,*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***oder einem bestimmten Geschlecht oder mit einer Kombination dieser besonderen Merkmale – oder zu diesen in Beziehung stehende Personen –*** gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich***; liegt Diskriminierung durch Assoziation vor, wenn eine Person negative Auswirkungen zu spüren bekommt, weil sie in direkter Beziehung zu Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung steht. Es handelt sich z.B. um Diskriminierung durch Assoziation, wenn Personen betroffen sind, die gefühlsmäßige Bindungen zu Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung haben, oder von denen angenommen wird, dass sie sie haben – die aber nicht notwendigerweise mit diesen Personen zusammenleben und unabhängig von der rechtlichen Formalisierung im Rahmen einer ehelichen Verbindung oder der Elternschaft.***

Begründung

Es ist wichtig, dass unter den Begriff der mittelbaren Diskriminierung sowohl das Konzept der Mehrfachdiskriminierung als auch das der Diskriminierung durch Assoziation fällt, das Personen betrifft, die zu Diskriminierungsopfern in Beziehung stehen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) liegt Mehrfachdiskriminierung vor, wenn die Diskriminierung auf einer Kombination von zwei oder mehreren Gründen gemäß Artikel 12 und 13 des EG-Vertrags beruht.

Begründung

Die Definitionen in diesem Richtlinienvorschlag müssen durch die Definition der Mehrfachdiskriminierung ergänzt werden.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) liegt Diskriminierung durch Assoziation vor, wenn eine Person negative Auswirkungen zu spüren bekommt, weil sie in direkter Beziehung zu Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung steht. Die Diskriminierung durch Assoziation betrifft auch Personen, die gefühlsmäßige Bindungen zu Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung haben, oder von denen

	angenommen wird, dass sie sie haben – die aber nicht notwendigerweise mit diesen Personen zusammenleben und unabhängig von der rechtlichen Formalisierung im Rahmen einer ehelichen Verbindung oder der Elternschaft.

Begründung

Die Diskriminierung durch Assoziation sollte definiert werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem ***oder mehreren*** der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Begründung

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Berücksichtigung von „mehreren Gründen“ auch im Zusammenhang mit Belästigungen eingeführt werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Sexuelle Belästigung ist gemäß Absatz 1 als eine Diskriminierung im Falle eines unerwünschten Verhaltens sexueller Natur anzusehen, das sich in physischer,

	verbaler oder nichtverbaler Form äußert und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde einer Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Begründung

Es ist wichtig, auch in dieser Richtlinie die sexuelle Belästigung insbesondere mit Bezug auf Diskriminierungen aus Gründen der sexuellen Ausrichtung aufzunehmen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.	4. Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines ***oder mehrerer*** der in Artikel 1 genannten Gründe gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Begründung

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Berücksichtigung von „mehreren Gründen“ auch im Zusammenhang mit der Anweisung zur Diskriminierung eingeführt werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Werden ***im konkreten Fall*** angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ***gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie*** verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.	5. Werden angemessene Vorkehrungen***, wie im konkreten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie vorgesehenen Fall*** für Menschen mit Behinderungen ***oder zu diesen in Beziehung stehende Personen,*** verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Begründung

Es muss Einheitlichkeit gewährleistet werden und auch in diesem Zusammenhang die Diskriminierung durch Assoziation vorgesehen werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.	6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel ***objektiv und vernünftig*** gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von ***Finanzdienstleistungen*** verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, ***wenn*** für ***das fragliche Produkt*** die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen ***oder*** statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.	7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von ***Finanz-, Bank- und Versicherungsdienstleistungen*** verhältnismäßige Ungleichbehandlungen ***nur in den Fällen*** zulassen, ***in denen*** für ***die fraglichen Produkte nachgewiesen ist, dass*** die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen ***und*** statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.

Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue und relevante Daten für die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung als bestimmende Faktoren für die Risikobewertung erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, fünf Jahre nach der Umsetzung der Richtlinie eine Überprüfung unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission vorzunehmen und die Ergebnisse der Überprüfung der Kommission zu übermitteln.

Begründung

Es muss verhindert werden, dass – im Zusammenhang mit dem Zugang und dem Bezug von Finanz-, Versicherungs- und Bankdienstleistungen – Faktoren, wie z.B. Alter und Behinderung – genutzt werden, um eine ungerechtfertigte (ungünstigere) und diskriminierende Behandlung einzuführen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.	8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ***und verhältnismäßig*** sind. ***Gleichermaßen lässt sie einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen unberührt.***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. In der vorliegenden Richtlinie wird anerkannt, dass das Recht auf Schutz der Privatsphäre ein Instrument zur Bekämpfung von Diskriminierungen gemäß diesem Artikel darstellt.

Begründung

Es wird als sinnvoll erachtet, die Bedeutung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre an sich und als Instrument der Bekämpfung von Diskriminierungen hervorzuheben, solange die Gesellschaft Stereotypen nicht ablehnt und die Angst vor Unterschieden nicht überwindet.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ***einschließlich*** Wohnraum.	d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ***wie z.B.*** Wohnraum ***und Transport, insoweit die betreffende Frage in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt***.

Begründung

Es sollte beispielhaft und nicht erschöpfend Bezug genommen werden auf spezifische Sektoren, wie z.B. Wohnraum und Transport.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Buchstabe d ***gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder***	***Bei Anwendung von*** Buchstabe d ***wird der Schutz der Privatsphäre des Einzelnen***

gewerbliche Tätigkeit ausüben.	***sichergestellt.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Organisationen, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.

Begründung

Die Organisationen sollten in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Einzelstaatliche Gesetze über den*** Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte ***bleiben von dieser Richtlinie unberührt***.	2. ***Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich*** Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte ***findet diese Richtlinie Anwendung auf faktische Partnerschaften und zivilrechtliche Partnerschaften, falls sie in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten anerkannt sind, und auf die sich daraus ergebenden Sozialleistungen.***

Begründung

Es ist wichtig, diese Bezugnahme aufzunehmen, um der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu folgen.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Zuständigkeit*** der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems ***einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser*** Richtlinie ***unberührt***. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.	3. ***Unbeschadet der Zuständigkeiten*** der Mitgliedstaaten ***im Bereich Erziehung, Aus- und Weiterbildung und ihrer Verantwortung*** für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems, ***zielt diese*** Richtlinie ***darauf ab, Prozesse der Eingliederung und Integration und die Sonderpädagogik für Personen mit Behinderungen zu gewährleisten.*** Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen ***unter der Voraussetzung*** vorsehen***, dass sie keine Diskriminierung darstellt, die sich auf einen anderen Grund oder andere Gründe stützt, dass diese notwendig und verhältnismäßig ist und keine Verletzung des Rechts auf Bildung darstellt.***

Begründung

Es ist wichtig, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie, Erziehung, Aus- und Weiterbildung angemessen berücksichtigt wird, um Diskriminierungen zu verhindern.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine	***entfällt***

Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.

Begründung

Es gibt bereits einen Bestand an spezifischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gleichbehandlung von ***Menschen mit Behinderungen***	Gleichbehandlung ***und Behinderung***
1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten,	1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen ***und auf Menschen, die in Beziehung zu ihnen stehen oder sie betreuen,*** zu gewährleisten,

Begründung

Es ist notwendig, die Gleichbehandlung sowohl von Menschen mit Behinderungen als auch von den Personen, die sie betreuen, zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten,	1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, ***wobei ‚Behinderung' so zu verstehen ist, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen mit Behinderungen definiert ist, und Menschen mit chronischen Erkrankungen eingeschlossen sind,***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Interessen und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen mit Behinderungen entsprechend sowohl der unterschiedlichen Behinderungen als auch ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer sexuellen Ausrichtung und weiterer Diskriminierungsfaktoren.

Begründung

Bei der Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen ist es notwendig, allen Faktoren – horizontalen und anderen – Rechnung zu tragen, die zur Behinderung hinzukommen können.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Alter und Zugang zu Gebäuden und Dienstleistungen
	Die Mitgliedstaaten sorgen für einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang mittels geeigneter Maßnahmen, einschließlich der Beseitigung physischer Hindernisse, insbesondere in öffentlichen Gebäuden und in den öffentlichen Verkehrsmitteln für Minderjährige und ältere Menschen sowie ihre Betreuungspersonen.

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird auf die Verpflichtung hingewiesen, angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung der altersbedingten Diskriminierungen zu Lasten von Minderjährigen und älteren Menschen zu ergreifen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters ***oder*** der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.	Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***,*** der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** verhindert oder ausgeglichen werden.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten verabschieden Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit – unter Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung der Geschlechter – für Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung.

Begründung

Die Effizienz der positiven Maßnahmen sollte durch eine aktive Förderung der Gleichbehandlung gewährleistet werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Unberührt von dieser Richtlinie bleibt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Vorzugsbehandlungen vorzusehen oder positive Maßnahmen zu verabschieden, um spezifischen Bedürfnissen von Personen oder Personengruppen nachzukommen, die wegen ihrer Merkmale Strukturen, Dienstleistungen und Hilfe benötigen, die für andere Personen nicht notwendig sind.

Begründung

Es ist sinnvoll, die Effizienz der positiven Maßnahmen durch eine aktive Förderung der Gleichbehandlung und von auf die spezifischen Bedürfnisse der Personen abgestellten Maßnahmen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in dem Fall, dass mehrere Gründe festgestellt werden, ein Vorwurf nur dadurch entkräftet werden kann, dass Rechtfertigungsgründe vorgebracht oder andere Einreden geltend gemacht werden, die für alle diese Gründe gelten, auf die sich der Vorwurf bezieht. Wird jedoch nur ein Grund festgestellt, kann der Vorwurf durch Rechtfertigungsgründe oder Einreden entkräftet werden, die nur für diesen Grund relevant sind.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen den Opfern von Mehrfachdiskriminierung angemessene Rechtsbehelfe garantieren.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass ***keine*** Verletzung ***des Gleichbehandlungsgrundsatzes*** vorgelegen hat.	1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass ***eine*** Verletzung ***des Verbots der unmittelbaren oder mittelbaren, mehrfachen Diskriminierung und der Diskriminierung durch Assoziation*** vorgelegen hat.

Begründung

Diese Änderung betrifft einerseits den italienischen Text von Artikel 8 Absatz 1 und andererseits zielt sie ferner darauf ab, in das Diskriminierungsverbot auch die Mehrfachdiskriminierung und die Diskriminierung durch Assoziation einzubeziehen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere ***Beweislastregelung*** vorzusehen, unberührt.	2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere ***Regelung*** vorzusehen, unberührt.

Begründung

Es sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten günstigere Bestimmungen für die klagenden Parteien im Rahmen von Rechtsbehelfsverfahren vorsehen können.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***in ihrem*** Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form bekannt gemacht werden.	***Die Kommission und*** die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***im europäischen*** Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften ***der Öffentlichkeit und*** allen Betroffenen ***– mit Informations- und Pressekampagnen zur Beseitigung der Stereotypen –*** in geeigneter***, angemessener und zugänglicher*** Form bekannt gemacht werden.

Begründung

Damit das Prinzip der Gleichbehandlung bekannt, respektiert und wirkungsvoll angewandt wird, ist es notwendig, flächendeckende Informationskampagnen durchzuführen, bei denen angemessene Mittel, wie z.B. die Zeichensprache oder spezifische Webseiten für Sehbehinderte, verwendet werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein ***legitimes*** Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die	***Die Mitgliedstaaten begünstigen*** den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus den Gründen und in den Bereichen, die unter diese Richtlinie fallen, zu beteiligen***, um den Grundsatz***

unter diese Richtlinie fallen, zu beteiligen.	***der Gleichbehandlung zu fördern***.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen den Dialog mit den Interessengruppen fördern, der sich auf alle Betroffenen erstrecken und sich für die Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit engagieren muss.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere ***unabhängige*** Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ***oder des Geschlechts*** zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG. ***Falls mehrere unabhängige je nach Diskriminierungsfaktoren unterschiedliche Gleichstellungsstellen eingerichtet werden, kann die Person, die sich als Opfer einer Mehrfachdiskriminierung ansieht, entscheiden, an welche Stelle sie sich wendet – auch um sie mit der Verteidigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu beauftragen – und dieser Stelle obliegt es, die beanstandete diskriminierende Lage in ihrer Gesamtheit zu prüfen.***

Begründung

Das System und die Organisation der Gleichstellungsstellen müssen angepasst werden, um

die Fälle von Mehrfachdiskriminierung angemessen behandeln zu können.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Informationskampagnen und Schulungsmaßnahmen durchzuführen.

Begründung

Die Zuständigkeiten der Gleichstellungsorgane sollten auch um Schulungs- und Informationsaufgaben erweitert werden.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) vertragliche Bestimmungen, Betriebsordnungen, Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden bzw. erklärt werden können oder geändert werden.	b) vertragliche Bestimmungen, ***Satzungen von öffentlichen Einrichtungen,*** Betriebsordnungen, Statuten von Vereinigungen mit oder ohne Erwerbszweck, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, für nichtig erklärt werden bzw. erklärt werden können oder geändert werden.

Begründung

Es ist sinnvoll, dass die Bestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sich auch auf öffentliche Einrichtungen erstrecken.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen	Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen

fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ***und zur Beendigung des diskriminierenden Verhaltens und zur Beseitigung der Auswirkungen führen***.

Begründung

Für eine wirksame Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es notwendig, eine angemessene Definition der Anwendung der Sanktionen vorzusehen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission arbeitet bis zum ..... das Verfahren zur Genehmigung eines Vorschlags aus und leitet es ein, der auf eine Koordinierung der vorliegenden Richtlinie mit den auf dem Gebiet der Chancengleichheit und des Diskriminierungsverbots bestehenden Richtlinien abzielt.

VERFAHREN

Titel	Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 2.9.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Donata Gottardi 9.10.2008
Datum der Annahme	10.2.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 –: 11 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Edit Bauer, Hiltrud Breyer, Edite Estrela, Ilda Figueiredo, Věra Flasarová, Lissy Gröner, Urszula Krupa, Roselyne Lefrançois, Pia Elda Locatelli, Astrid Lulling, Siiri Oviir, Doris Pack, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Zita Pleštinská, Anni Podimata, Christa Prets, Teresa Riera Madurell, Eva-Riitta Siitonen, Eva-Britt Svensson, Britta Thomsen, Corien Wortmann-Kool, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Gabriela Crețu, Ana Maria Gomes, Donata Gottardi, Elisabeth Jeggle, Maria Petre